

I Allgemeine Geschäftsbedingungen - BODO on stage

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Leistungen von BODO on stage gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich anerkannt werden. Durch Schweigen werden abweichende Bedingungen in keinem Fall Vertragsinhalt. Diese Angebote richten sich nur an Kunden, die die Ware ausschließlich in ihrer selbständigen beruflichen, gewerblichen, behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden. Dieses ist BODO on stage auf Verlangen nachzuweisen.

1.2 Zusicherungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls einer schriftlichen Bestätigung.

1.3 Geltung erreichen diese Bedingungen mit Abschluss des ersten Vertrages und sind für alle Folgegeschäfte bindend.

2. Vertrag

2.1 Alle von BODO on stage abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung bzw. der Ausführung des Auftrags zustande.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Alle genannten Preise sind Nettopreise und ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste bzw. der Angebote von BODO on stage. Sollten außergewöhnliche Schwankungen bei Rohstoff- und Devisennotierungen auftreten, behält sich BODO on stage Preiskorrekturen vor.

3.2 Rechnungen sind rein netto zahlbar innerhalb 10 Tage nach Rechnungsstellung.

3.3 Verpackung, Versandkosten, Transportversicherung und die gesetzl. Mehrwertsteuer sind in den Angeboten von BODO on stage nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

3.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug wird BODO on stage Verzugszinsen in Höhe der Kosten für Bankkredite, mindestens aber 4% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen.

3.5 Alle eingehenden Zahlungen werden zum Ausgleich unserer Rechnungen in der Reihenfolge der Rechnungsdaten verwendet. Anders lautende Verwendungshinweise des Kunden sind für uns nicht verbindlich.

3.6 Aufrechnungen mit Gegenforderungen und Zurückbehaltung von Zahlungen sind nur zulässig, wenn diese von BODO on stage anerkannt und rechtskräftig festgestellt wurden.

4. Liefer- und Versandbedingungen

4.1 Lieferungen werden nach der Reihenfolge des Auftragseingangs bearbeitet. Als Liefertermin gilt der Übergabezeitpunkt an die zur Transport bestimmte Person oder Institution.

4.2 Terminwünsche bzw. Fixtermine gelten grundsätzlich als nicht verbindlich, sofern nicht eine schriftliche Bestätigung von BODO on stage diese vereinbart.

4.3 Vereinbarte Lieferfristen - auch innerhalb eines Lieferverzugs - verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens von BODO on stage liegen. BODO on stage haftet nicht für Verzögerungen auf dem Postweg und dem Transport.

4.4 Änderungen von Aufträgen oder verspätete Lieferung von Material, welche die Lieferfrist beeinflussen, machen Terminvereinbarungen hinfällig und verlängern die vereinbarte Lieferfrist in angemessenem Umfang. Für sich daraus ergebene Erschwernisse kann BODO on stage einen angemessenen Mehrpreis verlangen.

4.5 Im Falle des Lieferverzugs oder Unvermögens durch BODO on stage ist der Kunde nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Leistungsverzögerung oder das Leistungsvermögen seitens BODO on stage auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

4.6 Wird BODO on stage nachträglich bekannt, dass der Kunde bei Auftragserteilung für BODO on stage nicht erkennbare ungünstige Verhältnisse verschwiegen hat, die sein Unvermögen zur Vertragserfüllung nicht ausschließen ließen, so ist BODO on stage berechtigt, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Bezahlung schon erbrachter Leistungen zu verlangen.

4.7 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab dem Werksgebäude von BODO on stage. Mit der Postauslieferung / Versandaufgabe erfüllt BODO on stage seine Lieferverpflichtung.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Eine von BODO on stage gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung aller gegenüber dem Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen Eigentum von BODO on stage.

5.2 Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltswaren im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen. Weitergehende Verfügungen (Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung) sind nicht gestattet. Pfändungen der Vorbehaltsware sind BODO on stage sofort unter Beifügung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls bekannt zu geben.

5.3 Veräußert der Kunde Vorbehaltsware auf Kredit, so gelten die daraus sich ergebenden Kaufpreisforderungen mit ihrer Entstehung als an BODO on stage abgetreten. Der Kunde ist so lange befugt, die Forderung einzuziehen, bis ihm dies aufgrund seines Zahlungsverzuges oder Vermögensverfalls durch BODO on stage untersagt wird. In diesem Fall hat der Kunde BODO on stage auf Verlangen für jede einzelne Forderung eine Abtretungserklärung und eine Bestätigung seines Eigentumsvorbehaltes Dritten gegenüber nachzureichen.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Beanstandungen wegen unvollständiger und mangelhafter Lieferung (Schlechterfüllung) müssen BODO on stage unverzüglich - spätestens sieben Tage nach Ablieferung - angezeigt werden, soweit sie durch zumutbare Untersuchung feststellbar sind, wenn der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft ist. Dies gilt nicht, wenn die Mängel nicht offensichtlich sind.

6.2 Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden. Sollte eine Verarbeitung der Ware bereits begonnen worden sein, so ist diese sofort einzustellen. Verarbeitet der Kunde die Ware trotz der entdeckten Mängel weiter, so gilt die Ware als genehmigt.

6.3 Bei berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung hat BODO on stage nach seiner Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Der Kunde kann erst eine Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen, wenn zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen oder die Ersatzlieferungen wiederum mangelhaft gewesen sind.

6.4 Schadensersatzansprüche gegen BODO on stage können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von BODO on stage verursacht wurde.

Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche des Kunden auf den Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind (Mangelfolgeschäden), und für BODO on stage nicht vorhersehbare Schäden, sind ausgeschlossen.

6.5 Eine Schadensersatzhaftung von BODO on stage ist auf den Schadensbetrag beschränkt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Folge der Pflichtverletzung für BODO on stage erkennbar war.

7. Urheberrechte

7.1 BODO on stage behält alle Urheberrechte an den von ihr entwickelten Ideen, Konzeptionen, Texten, Entwürfen, Skizzen, Filmen, Reinzeichnungen usw.

7.2 Der Kunde haftet dafür, dass von ihm gelieferte Druckvorlagen nicht Urheberrechten Dritten unterliegen. Der Kunde haftet ferner dafür, dass der Inhalt der Druckvorlagen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. In allen Fällen stellt der Kunde BODO on stage von Ansprüchen Dritter frei. Die Ablehnung oder der Rücktritt von Aufträgen, die eine Schutzrechtsverletzung mit sich bringen, bleibt vorbehalten.

7.3 Von BODO on stage hergestellte Werbemittel sind ausschließlich für den jeweiligen Kunden bestimmt. BODO on stage kann jedoch auf eigene Kosten weitere Exemplare in angemessenem Umfang für Zwecke der Eigenwerbung oder zur Teilnahme an Wettbewerben herstellen und verbreiten, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.

8. Garantie

8.1 Drei Jahre ab Rechnungsdatum sorgt BODO on stage für die Erfüllung der Garantieansprüche der Kunden und für sorgfältigen Service. BODO on stage tritt für alle Mängel und Schäden ein, die trotz sachgemäßer Behandlung innerhalb dieses Zeitraums ab Lieferdatum eingetreten sind. Im Schadensfall wird BODO on stage eine Reparatur veranlassen oder dem Kunden einen Ersatzartikel liefern.

09. Erfüllungsort und Gerichtsstand

09.1 Erfüllungsort für alle Leistungen und ausschließlicher Gerichtsstand von Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher sich aus dem Vertragsverhältnis ergebender Streitigkeiten ist für beide Parteien Hamburg, soweit der Kunde Vollkaufmann ist.

09.2 Allen Rechtsbeziehungen zwischen BODO on stage und dem Kunden wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt. Das internationale Kaufrecht findet keine Anwendung.

09.3 Sollten einzelne dieser Bestimmungen rechtlich unwirksam sein oder werden, sollen an deren Stelle solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Die übrigen Bedingungen bleiben in vollem Umfang rechtsverbindlich.

BODO on stage
Inh.: Bodo Lishke
Neuengammer Hausdeich 511 b
21037 Hamburg

Liefer- und Werkstattadresse:
Dieselstraße 4b
21465 Reinbek

Tel.: 040/723 32 24
Fax.: 040/723 34 83